Dienstvereinbarung Nr. 13/2000 zur Stellenbewertungskommission vom 1. Oktober 2000

zuletzt geändert am 23. April 2025

LANDKREIS TELTOW-FLÄMING
unverkennbar stark - südlich von Berlin

	Dienstvereinbarung Nr. 13/2000 zur Stellenbewertungskommission vom 1. Oktober 2000	
	Datum der Änderung	Bezeichnung der Änderung
1.	06.11.2006	Redaktionelle Änderungen und Anpassung an den neuen Tarifvertrag für den öffentlichen Dienst
2.	12.10.2018	Überarbeitung der Dienstvereinbarung
-	Juli 2020	Änderung der Anlage 1 Personelle Veränderungen
-	Januar 2022	Änderung Anlage 1 Personelle Veränderungen
-	Mai 2022	Änderung Anlage 1 Personelle Veränderungen
-	Juli 2023	Änderung Anlage 1 Personelle Veränderungen
-	September 2023	Änderung Anlage 1 Personelle Veränderungen
-	Dezember 2024	Änderung Anlage 1 Personelle Veränderungen
-	Januar 2025	Änderung Anlage 1 Personelle Veränderungen
3.	23.04.2025	Überarbeitung der Dienstvereinbarung
-	Juli 2025	Änderung Anlage 1 Personelle Veränderungen
-	Februar 2026	Änderung Anlage 1 Personelle Veränderungen
-	März 2026	Änderung Anlage 1 Personelle Veränderungen
-	Mai 2026	Änderung Anlage 1 Personelle Veränderungen

Inhalt

Präambel 3
§ 1 Rechtliche Grundlagen der Stellenbewertung 3
§ 2 Zusammensetzung der Stellenbewertungskommission 4
§ 3 Aufgaben der Mitglieder der Stellenbewertungskommission 4
§ 4 Befangenheit 4
§ 5 Verfahren 5
§ 6 Schlussbestimmungen 5
Anlage 1 – Mitglieder der Stellenbewertungskommission 7

Dienstvereinbarung zur Stellenbewertungskommission

zwischen

dem Landkreis Teltow-Fläming,
vertreten durch die Landrätin
Frau Wehlan,

und

dem Personalrat,
vertreten durch die Vorsitzende
Frau Schrader,

wird folgende Dienstvereinbarung gemäß §§ 71 i. V. m. 60 des Personalvertretungsgesetzes für das Land Brandenburg (Landespersonalvertretungsgesetz - PersVG) in der derzeitig geltenden Fassung geschlossen.

Präambel

Im Landkreis Teltow-Fläming werden Arbeitsplätze durch Stellenbeschreibungen und Stellenbewertungen strukturiert. Bewertet werden die Tätigkeiten, die sich aus der Stellenbeschreibung ergeben.

Für jeden Arbeitsplatz ist durch die Fachämter eine Stellenbeschreibung zu fertigen.

Mit Hilfe der Stellenbewertung werden die Anforderungen erfasst, gemessen und gewichtet, die jeder einzelne Arbeitsplatz stellt.

Zur effektiven Zusammenarbeit in Fragen der Bewertung von Stellen im Rahmen des Stellenplanes des Landkreises Teltow-Fläming wird eine gemeinsame Stellenbewertungskommission aus Mitgliedern der Arbeitgeber- und der Arbeitnehmervertretung gebildet.

Die Einbeziehung der Arbeitnehmervertretung stellt eine wichtige Voraussetzung für die Akzeptanz innerhalb der Kreisverwaltung dar.

§ 1 Rechtliche Grundlagen der Stellenbewertung

(1) Grundlage für die Bewertung von Stellen tariflich Beschäftigter bildet § 12 des Tarifvertrages der Vereinigung der kommunalen Arbeitgeberverbände (TVöD-VKA). Die Stellenbewertung erfolgt in einem summarischen System, bei dem die Stellen in ihrer Gesamtheit betrachtet und in Entgeltgruppen eingeteilt werden. Spezielle Merkmale des Lohngruppenverzeichnisses gelten bis zur Neuvereinbarung fort. Die Zuordnung erfolgt bis zu diesem Zeitpunkt nach Anlage 3 des Tarifvertrages zur Überleitung der Beschäftigten der kommunalen Arbeitgeber und zur Regelung des Übergangsrechts (TVÜ-VKA).

(2) Für Beamtinnen und Beamte gilt nach § 18 Besoldungsgesetz für das Land Brandenburg (BbgBesG) der Grundsatz der funktionsgerechten Besoldung. Die Stellenbewertung erfolgt hierzu im analytischen Verfahren nach dem KGSt-Gutachten Nr. 1/2009 Stellenplan-Stellenbewertung.

§ 2 Zusammensetzung der Stellenbewertungskommission

(1) Die Stellenbewertungskommission setzt sich paritätisch aus jeweils drei Personen der Arbeitgebervertretung und drei Personen der Arbeitnehmervertretung zusammen. Die Mitglieder der Arbeitgeberseite werden durch die Dienststellenleitung benannt. Die Mitglieder der Arbeitnehmerseite werden durch den Personalrat benannt.
Es können in gleicher Anzahl stellvertretende Mitglieder benannt werden, die bei Verhinderung und/oder Befangenheit in der Sache ein Mitglied ersetzen.

(2) Die Mitglieder sind namentlich in der Anlage 1 der Dienstvereinbarung aufgelistet. Änderungen der Mitglieder der Stellenbewertungskommission müssen der jeweils anderen Seite mitgeteilt werden.

(3) Der Vorsitz sowie der stellvertretende Vorsitz werden durch Vertreterinnen bzw. Vertreter der Dienststelle wahrgenommen.

(4) Die Koordinierung sowie die organisatorische Abwicklung der sich in Zusammenhang mit der Stellenbewertungskommission ergebenden Aufgaben übernimmt die Geschäftsstelle der Stellenbewertungskommission im Amt für zentrale Steuerung, Organisation und Personal.

§ 3 Aufgaben der Mitglieder der Stellenbewertungskommission

Die Mitglieder der Stellenbewertungskommission nehmen eine Kontrollfunktion wahr und prüfen die Bewertungsempfehlungen des Sachgebietes zentrale Steuerung und Organisation der Stellen insbesondere auf Einheitlichkeit, Vergleichbarkeit und Transparenz innerhalb der Kreisverwaltung.

§ 4 Befangenheit

(1) Befangen ist, wer aufgrund einer persönlichen Betroffenheit nicht in der Lage ist, sich ein objektives und unabhängiges Urteil zu bilden. Dies gilt insbesondere für die eigene Stellenbewertung.

(2) Die Besorgnis der Befangenheit wird von dem betroffenen Mitglied der Stellenbewertungskommission selbst erklärt.

(3) Im Falle der Besorgnis der Befangenheit eines Mitgliedes übernimmt eine Vertretung gemäß Anlage 1 der Dienstvereinbarung dessen Funktion.

§ 5 Verfahren

(1) Eine Bewertung oder eine Überprüfung der Bewertung von Stellen ist durchzuführen, wenn:

1. die Stelle aufgrund neuer Aufgaben geschaffen wird,
2. sich Stelleninhalte ändern oder
3. Beschäftigte einen Antrag auf Überprüfung ihrer Eingruppierung oder Stellenbewertung stellen.

(2) Ergeben sich lediglich redaktionelle Änderungen in der Stellenbeschreibung, die nicht bewertungsrelevant sind, werden diese in einem ergänzenden Deckblatt zur Stellenbeschreibung erfasst. Die zuständige Führungskraft der Organisationseinheit gibt die Änderungen mit Unterzeichnung frei.

(3) Wird eine Eingruppierung bzw. eine Stellenbewertung auf Antrag einer tariflich beschäftigten oder verbeamteten Person hin überprüft und im Ergebnis erneut bestätigt, erfolgt die Darstellung auf der Empfehlung der Stellenbewertungskommission gesondert nach § 5 Abs. 1 Punkt 3 dieser Dienstvereinbarung.

(4) Beschlüsse können im Umlaufverfahren herbeigeführt werden. Die Stellenbeschreibung, die Sachverhaltsdarstellung und die Bewertungsempfehlung werden über die Geschäftsstelle der Stellenbewertungskommission an die Mitglieder übergeben. Die schriftliche Empfehlung kommt durch Unterzeichnung der Mitglieder auf der Stellenbewertung zustande.

(5) Die Stellenbewertungskommission tritt bei Bedarf zusammen.

Die Teilnahme an den Sitzungen ist beschränkt auf den in der Anlage 1 der Dienstvereinbarung genannten Personenkreis. Über die Teilnahme der vorbewertenden Person bzw. weiterer Personen entscheidet die oder der Vorsitzende bzw. die oder der stellvertretende Vorsitzende.

Die Einladung der am Umlaufverfahren beteiligten Mitglieder erfolgt mit Übergabe der Tagesordnung und der zur Bewertung notwendigen Unterlagen durch die Geschäftsstelle der Stellenbewertungskommission im Auftrag der oder des Vorsitzenden bzw. der oder des stellvertretenden Vorsitzenden.

Zu den Sitzungen wird ein Beratungsprotokoll von der Geschäftsstelle erstellt.

(6) Die Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst.

(7) Bei Stimmengleichheit entscheidet die Landrätin/der Landrat anhand des vorgelegten Sitzungsprotokolls.

(8) Die Stellenbewertung liegt nach Bestätigung der Landrätin/des Landrates vor.

§ 6 Schlussbestimmungen

(1) Die 3. Änderung der DV 13/2000 tritt am Tag nach beiderseitiger Unterzeichnung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Fassung der Dienstvereinbarung vom 12. Oktober 2018 außer Kraft.

(2) Die Dienstvereinbarung kann gem. § 71 Abs. 3 des Personalvertretungsgesetzes für das Land Brandenburg (Landespersonalvertretungsgesetz - PersVG) von beiden Parteien unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten schriftlich gekündigt werden. Die Regelungen der Dienstvereinbarung gelten nach Ablauf ein Jahr weiter.

(3) Soweit einzelne Regelungen dieser Dienstvereinbarung aufgrund anderer rechtlicher, tarifvertraglicher und/oder sittenwidriger Regelungen unwirksam sind oder werden sollten, wird die Wirksamkeit der Dienstvereinbarung im Übrigen hierdurch nicht berührt. Die Parteien verpflichten sich in diesem Fall zu sofortiger Verhandlungsaufnahme mit dem Ziel, die unwirksame Regelung durch eine ihr im Erfolg möglichst gleichkommende wirksame Regelung zu ersetzen.

Luckenwalde, 23.04.2025

Wehlan
Landrätin

Luckenwalde, 16.04.2025

Schrader
Personalratsvorsitzende

Anlage 1 – Mitglieder der Stellenbewertungskommission

stimmberechtigte Mitglieder	Arbeitgeber	Vertretung
Vorsitzende*r	Frau Dr. Silke Neuling	Frau Sonja Grunert/ Frau Ines Voigtlaender/ Herr Daniel Pfeiffer *je nach Zuständigkeit der Aufgabenübertragung zur Bewertung der Stelle
Mitglied	Frau Nicole Bastubbe	
Mitglied	Frau Franziska Neubert	
stimmberechtigte Mitglieder	**Personalrat**	**Ersatzmitglieder**
Mitglied	Frau Heike Schrader	Frau Kati Illner Frau Nicole Streisel Frau Shaline Kobor
Mitglied	Frau Susann Bertelmann	
Mitglied	Frau Charleen Schilling	